

# Tarif für Unfallrekonstruktion und Einzelleistungen (§ 48 Z 5 GebAG) – Lizenzkosten für Simulationsprogramm (§ 31 Abs 1 Z 4 GebAG)

1. In Strafsachen ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Nur soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit in § 34 Abs 3 und in § 49 Abs 1 und 2 GebAG nichts anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG mit der Maßgabe vorzugehen, dass dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben ist.
2. § 48 Z 5 GebAG sieht für die Erstellung von Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung zweier Verkehrsteilnehmer (lit b) eine Pauschalierung in der Höhe von € 93,50 vor. Damit sind grundsätzlich alle Leistungen des Sachverständigen, die im Normalfall mit der tariflich erfassten Gutachtertätigkeit verbunden sind, hinsichtlich des Aufwands für Mühewaltung zur Gänze abgegolten. Eine gesonderte Honorierung von Einzelleistungen ist nur zulässig, wenn der Sachverständige – abweichend vom Normalfall – eine zusätzliche Leistung erbringt. Eine solche zusätzliche Honorierung ist beispielsweise bei komplizierten und umfangreichen Planerstellungsarbeiten geboten, ebenfalls für die Durchführung von Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder die Herstellung einer Panoramafotobeilage. Die üblichen Vorbereitungen für die in den genannten Bestimmungen abgegolten Leistungen sind in diesen Tarifen bereits enthalten.
3. Durch Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm ohne Verwendung wissenschaftlicher Literatur in großem Umfang und ohne Einbeziehung von Privatgutachten werden die von § 49 Abs 2 GebAG für eine „wissenschaftliche Leistung“ geforderten Voraussetzungen nicht begründet. Eine Computersimulation samt den dafür erforderlichen Vorarbeiten ist daher von § 48 Z 5 GebAG umfasst.
4. Nach § 31 Abs 1 Z 4 GebAG sind dem Sachverständigen die von ihm zu entrichtenden Kosten für die Benützung der von ihm nicht selbst beigestellten Werkzeuge und Geräte, die eine dauernde Ver-

wendung zulassen, zu ersetzen. Da der Sachverständige nicht bescheinigt hat, dass es sich bei dem Simulationsprogramm um ein von ihm nicht selbst beigestelltes „Werkzeug“ handle, kommt ein Anspruch von Lizenzkosten nach § 31 Abs 1 Z 4 GebAG nicht infrage.

OLG Wien vom 7. Jänner 2021, 21 Bs 304/20i

Mit Beschluss des LG Krems an der Donau vom 23. 8. 2019 wurde X. zum Sachverständigen bestellt und mit der Erstellung von Befund und Gutachten zum Verkehrsunfall vom 30. 3. 2019 beauftragt, und zwar insbesondere zum Unfallhergang, zu den Kollisionspositionen und zur Frage, ob und wann aufgrund der gegebenen Sichtverhältnisse A. für den Angeklagten sichtbar sein musste und ob dieser entsprechend auf diesen reagiert habe.

Das Gutachten samt Kostennote langte am 27. 5. 2020 beim LG Krems an der Donau ein. Dabei verzeichnete der Sachverständige in der Gebührennote näher aufgeschlüsselte Gebühren in Höhe von insgesamt € 2.032,- inklusive Umsatzsteuer, unter anderem solche für eine 3D-Computersimulation der möglichen Abläufe inklusive Vorarbeiten von insgesamt 9 Stunden à € 120,- (unter Beachtung eines 20%igen Abzugs des normalerweise € 150,- betragenden Stundensatzes) und € 20,- Gebühr für anteilige EDV-Kosten (Programmlicenz des Simulationsprogramms, bei dem es sich um keine Standardausstattung handle).

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Gebühren des Sachverständigen mit € 968,- (beinhaltend € 161,44 Umsatzsteuer) bestimmt, wobei das Erstgericht von den neun im Sinne des § 34 Abs 3 GebAG veranschlagten Stunden eine Stunde für die Detailvermessung der Unfallstelle zusprach, da der Sachverständige die Unfallstelle zur exakten räumlichen Zuordnung der von ihm auf den Fotos erkannten, im Abschlussbericht der Polizei noch nicht angeführten Spur neuerlich besichtigen und eine Detailvermessung des relevanten Bereichs durchführen habe müssen. Überdies sei das Gutachten besonders ausführlich begründet und die Geschwindigkeit anhand der Art und Stärke des Schadens berechnet worden, sodass der zu Punkt 18. der Kostennote verzeichnete Betrag gemäß § 48 Z 5 lit b und d GebAG mit dem doppelten Betrag (€ 187,-) zu honorieren gewesen sei.

Eine Entlohnung für die 3D-Computersimulation sowie die verrechneten Lizenzkosten seien nicht zuzusprechen gewesen.

Die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde des Sachverständigen, in der er wie bereits in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen der Revisorin ausführlich darstellte, weshalb seiner Ansicht nach die 3D-Computersimulation über den Standardfall des Tarifansatzes des § 48 Z 5 GebAG hinausgehe und weshalb die Lizenzkosten für das Simulationsprogramm gerechtfertigt seien, ist nicht berechtigt.

Nach § 34 Abs 2 GebAG ist in Strafsachen die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu

bestimmen. Nur soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit in Abs 3 und in § 49 Abs 1 und 2 GebAG nichts anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG mit der Maßgabe vorzugehen, dass dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs 1 GebAG) anzustreben ist.

§ 48 Z 5 GebAG sieht für die Erstellung von Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Her gang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung zweier Verkehrsteilnehmer (lit b) eine Pauschalierung in der Höhe von € 93,50 vor. Damit sind grundsätzlich alle Leistungen des Sachverständigen, die im Normalfall mit der tariflich erfassten Gutachtertätigkeit verbunden sind, hinsichtlich des Aufwands für Mühewaltung zur Gänze abgegolten. Eine gesonderte Honorierung von Einzelleistungen ist nur zulässig, wenn der Sachverständige – abweichend vom Normalfall – eine zusätzliche Leistung erbringt. Eine solche zusätzliche Honorierung ist beispielsweise bei komplizierten und umfangreichen Planerstellungsarbeiten geboten, ebenfalls für die Durchführung von Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder die Herstellung einer Panoramafotobeilage (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup> [2001] Vor §§ 43 bis 52 GebAG Anm 1 ff und § 48 GebAG E 3).

Die üblichen Vorbereitungen für die in den genannten Bestimmungen abgegoltenen Leistungen sind in diesen Tarifen bereits enthalten (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, Vor §§ 43 bis 52 GebAG Anm 1).

Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des OLG Wien sind, worauf sich das Erstgericht auch bezog, durch Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm ohne Verwendung wissenschaftlicher Literatur in großem Umfang und ohne Einbeziehung von Privatgutachten nicht die von § 49 Abs 2 GebAG geforderten Voraussetzungen begründet. Diese sind von § 48 Z 5 GebAG umfasst (beispielsweise OLG Wien 17 Bs 209/15g; 17 Bs 106/16m; 32 Bs 288/16m; 131 Bs 74/18x uva; *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>4</sup>, S 205 Rz 5; SV 2015/4, 231).

Vorliegend musste der Sachverständige – wie vom Erstrichter erkannt – die Unfallstelle neu vermessen, da er auf den ihm vorliegenden Fotos eine im Abschlussbericht der Polizei noch nicht angeführte Spur erkannte, wobei der

Unfallort von der Polizei auch unrichtig angegeben wurde, wofür der Erstrichter eine der insgesamt neun vom Sachverständigen nach § 34 Abs 3 GebAG geltend gemachten Stunden zuerkannte. Die darüber hinaus vom Sachverständigen geltend gemachten acht Stunden für die Computersimulation samt den dafür erforderlichen Vorarbeiten sind jedoch mit dem Pauschalbetrag des § 48 GebAG abgegolten und übersteigen den üblichen Aufwand für ein entsprechendes *lege artis* erstelltes Gutachten nicht, wobei das Erstgericht unter Bezugnahme auf das tatsächlich ausführliche und sorgfältig begründete Gutachten die doppelte Gebühr für Mühewaltung nach § 48 Z 5 lit d GebAG zuerkannte. Es mag zutreffen, dass die Tarifansätze des GebAG nicht mehr zeitgemäß sind und auch schon längere Zeit keine Inflationsanpassung vorgenommen wurde, worauf der Sachverständige in seiner Stellungnahme gegen die Einwendungen der Revisorin hinwies. Richtig ist auch, dass die Qualität der Rechtsprechung abhängig ist von der Qualität der Grundlagen, auf denen Recht gesprochen wird, und die Qualität des Gutachtens evident ist, worauf der Verteidiger des Angeklagten in seiner Beschwerdebeantwortung hinweist. Eine vermeintliche Anhebung der Tarifansätze bzw die Zugrundelegung eines höheren Tarifansatzes, der dafür nicht vorgesehen ist, kann durch gerichtliche Entscheidungen *contra legem* jedoch nicht vorgenommen werden (siehe dazu schon OLG Wien 21 Bs 304/17k).

Nach § 31 Abs 1 Z 4 GebAG sind einem Sachverständigen die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen, insbesondere die vom Sachverständigen zu entrichtenden Kosten für die Benützung der von ihm nicht selbst beigestellten Werkzeuge und Geräte, die eine dauernde Verwendung zulassen.

Zu den Lizenzkosten des Simulationsprogramms führte der Beschwerdewerber lediglich aus, dass viele seiner Kollegen über diese Ausstattung (richtig wohl: nicht) verfügen würden und daher auch die Anschaffungskosten sowie jene für jährliche Updates und Schulungen nicht zu tragen hätten. Dass es sich dabei um ein von ihm nicht selbst beigestelltes „Werkzeug“ handle, behauptete bzw bescheinigte er jedoch nicht, sodass eine gesonderte Honorierung (Punkt 21. der Gebührennote, anteilige EDV-Kosten) nach dieser Gesetzesstelle nicht in Frage kommt (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 31 GebAG E 81 f).

Der Beschwerde gegen den der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beschluss war daher ein Erfolg zu versagen.